



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 2. Mai 2007 (StB 399)

B+A 22/2007

## **Spitex Luzern**

- **Leistungsvereinbarung 2008–2009**
- **Gewährung einer Bürgschaft**

**Von den Stimmberechtigten  
angenommen am  
25. November 2007**

**Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen am  
28. Juni 2007**

## Bezug zur Gesamtplanung 2007–2011

**Leitsatz C:** Luzern fördert das Zusammenleben aller.

**Stossrichtung C2:** Die Stadt stellt ein flexibles und vielfältiges Grundangebot an Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen sicher. Dies ermöglicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern ein Leben in sozialer Sicherheit.

**Fünfjahresziel C2.2:** Für betreuungs- und pflegebedürftige alte Menschen wird mit einem bedarfsgerechten Wohn- und Betreuungsangebot eine gute Lebensqualität geboten.

## Übersicht

Das kantonale Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 schreibt den Gemeinden unter Paragraph 44 vor: „Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex)“. Mit dem vorliegenden B+A „Spitex Luzern, Leistungsvereinbarung 2008 bis 2009, Gewährung einer Bürgerschaft“ sichert die Stadt Luzern eine gute Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause. Die ambulanten Spitex-Leistungen tragen zu einer finanziellen Entlastung des ganzen Gesundheitswesens bei, indem teure stationäre Aufenthalte verkürzt oder verhindert werden können.

Die konkrete Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung 2008–2009 mit dem Verein Spitex Luzern ist in Kapitel 4 dargestellt. Eine Übersicht über die verschiedenen Anbieterinnen von Spitex-Leistungen in der Stadt Luzern befindet sich in Kapitel 1. Daraus wird ersichtlich, dass die Bezeichnung „Spitex“ nicht nur für eine Organisation steht, sondern für mehrere Organisationen zusammen, welche gemeinsam die Nachfrage nach pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen decken.

Mit den im Kapitel 2 skizzierten Spitex-Entwicklungen bzw. mit deren direkten Auswirkungen auf das Leistungsvolumen, auf die Finanzierung, aber auch auf die Zuständigkeitsbereiche wird aufgezeigt, in welchem aktivem, sich ständig verändernden Umfeld sich die Spitex-Organisationen bewegen. Dies erschwert die Planung und verlangt von den Verantwortlichen aus Politik, Verwaltung und den Spitex-Organisationen, sich flexibel auf neue Situationen einzustellen und bei sich änderndem Bedarf zu reagieren. Dabei sind der Erhalt und der bedarfsgerechte Ausbau von professionell erbrachten, qualitativ hochwertigen Spitex-Dienstleistungen wichtig, damit möglichst viele Hilfesuchende in ihrer vertrauten Umgebung gepflegt und betreut werden können.

Die Spitex-Weiterentwicklung in der Stadt Luzern ist stark abhängig vom Zusammenwirken von Spitälern, Heimen, Spitex-Organisationen und Behörden. Auf dieser Ebene liegt noch ein Potenzial brach, das sinnvoll genutzt und vermehrt ausgeschöpft werden sollte.

In Kapitel 3 werden die nächsten Schritte der Spitex-Weiterentwicklung dargestellt. Mit dem Verein Spitex Luzern erfolgt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Periode 2008–2009. Diese basiert massgeblich auf dem vom Spitex-Kantonalverband Luzern ausgearbeiteten und vom Sozialvorsteherverband des Kantons Luzern (SVL) empfohlenen Mustervertrag. Es wird das Finanzierungsmodell der Leistungsvereinbarung 2003–2004 (inkl. Verlängerung 2005–2007) übernommen. Zusätzlich erfolgen einige inhaltliche Anpassungen aufgrund der erfolgten Evaluation. Veränderungen im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich NFA (+1,4 Mio. Franken pro Jahr), die grössere Zunahme des Leistungsvolumens in der Periode 2003–2006 sowie die Massnahme im Rahmen des Entlastungs- und Überprüfungsprojektes 2006–2010 EÜP „Kürzung der Spitex-Grundsubvention um Fr. 300'000.– jährlich“ sind in die Leistungsvereinbarung eingeflossen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren erhält der Verein Spitex Luzern im Jahr 2008 einen Beitrag von Fr. 5'010'000.– bzw. Fr. 5'160'000.– für das Jahr 2009. Gleichzeitig wird mit dem vorliegenden B+A beantragt, die Bürgschaft der Stadt Luzern über maximal Fr. 650'000.– zur Absicherung des Bürgschaftskredites zum Ausbau der neuen Spitex-Räumlichkeiten an der Brünigstrasse 20 vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2016 zu verlängern. Für den Verein Haushilfe Luzern ist eine Pauschalentschädigung im Rahmen des Beitragswesens für die Jahre 2008 und 2009 in der Höhe von je Fr. 20'000.– vorgesehen. Mit dem Verein Kinderspitex Zentralschweiz wird die Stadt Luzern ab 1. Januar 2008 erstmals eine Leistungsvereinbarung über einen Zeitraum von zwei Jahren abschliessen, mit einem Auftragsvolumen von rund Fr. 25'000.– pro Jahr.

Die Schaffung einer unabhängigen, spartenübergreifenden (Spitäler, Heime, Spitex-Organisationen) Beschwerdestelle ist ein langjähriges Anliegen der Stadt Luzern. Die Stadt Luzern hofft, dass in der nächsten Zeit dieses Anliegen umgesetzt werden kann, und ist bereit, dieses zu unterstützen.

Zukünftig wird die Spitex auch im Bereich Prävention wichtige Leistungen erbringen können. Mit Projekten zu Themen wie „Präventive Hausbesuche“ und „Unterstützung und Förderung von pflegenden Angehörigen“ besteht ein Innovationspotenzial für eine zukunftsgerichtete Alters- und Gesundheitspolitik.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>8</b>
1.1 Geschichtlicher Rückblick	8
1.2 Leistungsangebot in der Stadt Luzern	9
1.2.1 Verein Spitex Luzern	9
1.2.1.1 Evaluation Leistungsvereinbarung 2003–2004 und Verlängerung 2005–2007	9
1.2.1.2 Umzug Spitex-Geschäftsstelle / Bürgschaftskredit	10
1.2.2 Verein Haushilfe Luzern	10
1.2.3 Pro Senectute Luzern	11
1.2.4 SOS-Dienst der Luzerner Pfarreien	11
1.2.5 Verein Kinderspitex Zentralschweiz	11
1.2.6 Private Anbieter von Spitex-Leistungen	12
1.3 Übersicht über die geleisteten finanziellen Beiträge der Stadt Luzern seit 2000	12
<b>2 Entwicklungsperspektiven / Anstehende Veränderungen</b>	<b>13</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen	13
2.1.1 Ebene Bund	13
2.1.2 Kantonale und kommunale Ebene	13
2.2 Strategische Grundlagen	13
2.2.1 Kantonale Ebene	13
2.2.2 Strategische Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik (2001)	13
2.3 Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf das Leistungsvolumen	14
2.3.1 Demografische Entwicklung in der Stadt Luzern	14
2.3.2 Zunahme von psychischen Erkrankungen	14
2.3.3 Einführung von Fallpauschalen in den Spitälern des Kantons Luzern	15
2.3.4 Kantonales Moratorium für die Schaffung von neuen Pflegeheimplätzen	15
2.3.5 Pandemieplan des Kantons Luzern	16
2.4 Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf die Spitex-Finanzierung	16
2.4.1 Finanzreform 08: Umsetzung der Neuordnung des Bundesfinanzausgleichs (NFA) und neue Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden	16
2.4.2 Entlastungs- und Überprüfungsprojekt 2006-2010 (EÜP)	17
2.4.3 Revision Pflegefinanzierung auf Bundesebene / Moratorium zur Anpassung der KVG-Rahmentarife	19

2.5	Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich der Spitex	19
2.5.1	Gesundheitsgesetz per 1.1.2006	19
2.5.2	Geplante Fusion Littau/Luzern per 1.1.2010	20
2.6	Weitere Entwicklungen im Alters-, Pflege- und Betreuungsbereich	20
2.6.1	Verstärkte Zusammenarbeit Spitin und Spitex	20
2.6.2	Verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Spitex-Leistungsanbieter	21
2.6.3	Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle	21
2.6.4	Unterstützung und Förderung von pflegenden Angehörigen	21
2.6.5	Präventive Hausbesuche	21
<b>3</b>	<b>Fazit für die Spitex-Weiterentwicklung ab 1.1.2008</b>	<b>22</b>
3.1	Bedeutung der Spitex-Anbieterinnen aus der Sicht der Stadt Luzern	22
3.2	Neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Luzern	23
3.2.1	Leistungsvereinbarung 2008/2009	23
3.2.2	Leistungsvereinbarung ab 1.1.2010	24
3.2.3	Verlängerung Bürgschaftskredit bis 2016	24
3.3	Beitragszahlungen an weitere Spitex-Organisationen	24
3.3.1	Verein Haushilfe Luzern	24
3.3.2	Kinderspitex Zentralschweiz	24
3.4	Unterstützung des Aufbaus einer unabhängigen Beschwerde- und Ombudsstelle	25
3.5	Leitsätze zur Gesundheitsförderung / Zukunftsgerichtete Projekte	25
3.6	Arbeit an Schnittstellen	25
3.7	Finanzbedarf für die Jahre 2008 und 2009	26
<b>4</b>	<b>Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Luzern im Detail</b>	<b>26</b>
4.1	Rahmen	26
4.1.1	Zwecke der Leistungsvereinbarung	26
4.2	Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten	26
4.2.1	Bundesgesetze und Verordnungen	26
4.2.2	Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene	27
4.2.3	Weitere Grundlagen	27
4.2.4	Tarifvertrag mit Krankenversicherern	27

4.3	Ziele	27
4.3.1	Generelle Ziele	27
4.3.2	Zielgruppen	27
4.4	Leistungen	28
4.4.1	Spitex-Leistungen	28
4.4.2	Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause	28
4.4.3	Definition der Zeiträume	28
4.4.4	Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung	29
4.4.5	Weitere Leistungen	29
4.4.6	Koordination	29
4.5	Qualitätssicherung	29
4.6	Weitere Verpflichtungen	30
4.6.1	Spitex-Räumlichkeiten	30
4.6.2	Personal	30
4.6.3	Anstellungsbedingungen	30
4.6.4	Ausbildungsplätze	30
4.6.5	Fort- und Weiterbildung	30
4.6.6	Aufträge an Dritte	30
4.6.7	Jahresziele / Jahresbericht	30
4.7	Aufgaben und Leistungen der Auftraggeberin	31
4.7.1	Kostenbeteiligung	31
4.7.2	Unterstützung	31
4.7.3	Öffentlichkeitsarbeit	31
4.7.4	Sozial- und Gesundheitsplanung	31
4.7.5	Gesundheitsförderung	31
4.8	Finanzierung	31
4.8.1	Einnahmen der Spitex-Organisationen	31
4.8.2	Tarife	31
4.8.3	Finanzierung durch die Auftraggeberin	32
4.8.3.1	Anpassungsmechanismen (Zuschläge/Abzüge)	32
4.8.3.2	Zahlungsmodus	32
4.8.4	Weitere Beiträge der Auftraggeberin	33
4.9	Kontrolle	33
4.9.1	Controlling	33
4.9.2	Zufriedenheitsüberprüfung: Klientschaft und Personal	33
4.9.3	Rechnungsprüfung	33
4.9.4	Beschwerdestelle a) für die Klientschaft der Auftragnehmerin und b) für die Auftragnehmerin	33

4.10 Zusammenarbeit	34
4.10.1 Partnerschaftlichkeit	34
4.10.2 Unternehmerische Freiheiten	34
4.10.3 Wirtschaftlichkeit	34
4.11 Dauer der Vereinbarung	34
4.12 Weitere Bestimmungen	34
4.12.1 Änderungen	34
4.12.2 Schlichtungsverfahren	35
4.12.3 Einführung Kostenrechnung	35
<b>5 Stellungnahmen</b>	<b>35</b>
5.1 Stellungnahme des Seniorenrates der Stadt Luzern	35
<b>6 Antrag</b>	<b>36</b>

## **Anhang**

- Subventionsberechnung Spitex Stadt Luzern
- Tarifvertrag Spitex Stadt Luzern mit Santésuisse Zentralschweiz

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage**

#### **1.1 Geschichtlicher Rückblick**

Die Geschichte der Spitex-Bewegung, welche unter dem Label „Spitex = spitalexterne Pflege“ pflegerische und hauswirtschaftliche Dienstleistungen kombiniert als ein Dienstleistungspaket anbietet, ist etwa zwölf Jahre alt. Damals haben sich dezentral in der Schweiz ortsansässige Institutionen der Familienhilfe<sup>1</sup> und der Gemeindekrankenpflege<sup>2</sup> zu Spitex-Organisationen zusammengeschlossen.

In der Stadt Luzern hat die erwähnte Spitex-Bewegung sehr früh Fuss gefasst. Einzelne Stadtluzerner Spitex-Exponentinnen dürfen zu den Pionierinnen der Schweizerischen Spitex-Bewegung gezählt werden. Als Indiz für diese Entwicklung kann der frühe Zusammenschluss der Pflegedienste Lucasana, Reformierte Haus- und Krankenpflege, Rotes Kreuz (1995) und der Haushilfedienste Stiftung Familienhilfe (1997) und Pro Senectute (1999) zum Verein Spitex Luzern (ehemals AGOA, Arbeitsgruppe offene Altershilfe) bezeichnet werden. Auch nach dem Zusammenschluss hat die Spitex in der Stadt Luzern durch Weiterentwicklungen u. a. im EDV- und Qualitätsentwicklungsbereich fachliche und professionelle Impulse für regionale und gesamtschweizerische Spitex-Entwicklungen gegeben.

Nebst der oben genannten Spitex-Entwicklung haben sich im Laufe der Zeit zusätzliche private Spitex-Angebote entwickelt (u. a. Verein Haushilfe Luzern, SOS-Dienste der Luzerner Pfarreien, weitere), welche in Ergänzung zur Spitex Stadt Luzern wirken und entscheidend zur Abdeckung des städtischen Bedarfs an Spitex-Leistungen beitragen.

Die ehemalige Bürgergemeinde und – nach deren Zusammenlegung mit der Einwohnergemeinde – die Stadt Luzern haben das Spitex-Leistungsangebot und dessen Weiterentwicklung stets finanziell und ideell unterstützt. 2003 wurde erstmals eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Luzern für die Periode 2003–2004 (B+A 40/2003 „Beteiligungs- und Bei-

---

<sup>1</sup> Viele Familienhilfeorganisationen sind im kirchlichen Milieu, getragen von Frauenvereinen, entstanden und haben oftmals eine langjährige, teils über 80-jährige Tradition aufzuweisen. Sie boten hauswirtschaftliche Dienstleistungen u. a. für Wöchnerinnen und alte Menschen an. Die „Familienhelferin“ ist heute noch eine oftmals verwendete Berufsbezeichnung, obwohl diese durch die Bezeichnungen „Hauspflegerin“ und „Haushelferin“ ersetzt worden ist.

<sup>2</sup> In der Regel von den Gemeinden getragenes Pflegeangebot (Gemeindekrankenpflege), welches von Gemeindekrankenschwestern angeboten worden ist.

trags-Controlling“) abgeschlossen, und diese wurde nach deren Ablauf um drei Jahre für den Zeitraum 2005–2007 (B+A 10/2004 „Spitex Luzern“) verlängert.

## **1.2 Leistungsangebot in der Stadt Luzern**

### **1.2.1 Verein Spitex Luzern**

Im Jahr 2006 erbrachte der Verein Spitex Luzern mit seinen rund 150 Mitarbeitenden (total 8'360 Stellenprozent) 62'377 verrechnete Spitex-Stunden. Davon entfielen 47'607 Stunden auf Pflegeleistungen und 14'770 Stunden auf hauswirtschaftliche Leistungen. Der Umsatz betrug rund 7,9 Mio. Fr., und die Stadt Luzern leistete einen Kostenbeitrag von 3,363 Mio. Fr. Die Spitex Stadt Luzern ist dezentral mit einem Filialsystem in den Gebieten Würzenbach, Maihof, Musegg, Gütsch, Neustadt und Schönbühl organisiert. Die Geschäftsstelle befindet sich seit August 2006 an der Brünigstrasse 20. Der Verein Spitex Luzern bietet seine Pflegeleistungen während 24 Stunden an. Einzelne Dienstleistungen (Nachtdienst und Materiallogistik) werden gegen Abgeltung der Vollkosten auch in anderen Gemeinden sowie für die städtischen Pflegewohnungen erbracht.

#### **1.2.1.1 Evaluation Leistungsvereinbarung 2003–2004 und Verlängerung 2005–2007**

Mit der im Jahr 2003 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung (B+A 40/2003, B+A10/2004 Verlängerung) hatte die Stadt Luzern das Ziel, verbindliche Grundlagen für die Zusammenarbeit mit dem Verein Spitex Luzern zu schaffen. Sie enthielt Angaben zu den Finanzierungsmodalitäten, den Auftrag zu Kostenoptimierungen, und es wurden auch Produkte- und Dienstleistungsqualität definiert bzw. zukünftige Spitex-Entwicklungen in die Planung einbezogen. Das für die Stadt Luzern überproportionale Kostenwachstum der Jahre 1999–2002 mittels betrieblicher Reorganisationsmassnahmen zu senken und mittelfristig vom Defizitdeckungsprinzip zu leistungsorientierten Beiträgen zu wechseln, war ein weiteres Ziel.

Mit den betrieblichen Reorganisationsmassnahmen (Umbau der Leitungsstruktur, Einführung von elektronischer Zeit- und Leistungserfassung, Straffung der organisatorischen Abläufe, Tarifanpassungen) konnte das Ziel, das Kostenwachstum für die Stadt Luzern zu senken, erreicht werden (vgl. Aufstellung unter Punkt 1.3 „Übersicht über die geleisteten finanziellen Beiträge der Stadt Luzern seit 2000“). Im Vergleich zu umliegenden Spitex-Organisationen im Kanton und in der Agglomeration Luzern weist die Spitex Stadt Luzern immer noch höhere Kosten aus.<sup>3</sup> Jedoch ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die Kennzahlen zugunsten der Betriebsrechnung der Spitex Stadt Luzern zu verbessern und die Differenzen im Kennzahlen-Quervergleich gegenüber dem kantonalen Durchschnitt bzw. dem Durchschnitt der Agglomerationsgemeinden zu vermindern.

Das Ziel der leistungsbezogenen Beiträge (Entschädigungszahlungen pro Leistungsstunde) konnte bis jetzt noch nicht erreicht werden, da der Verein Spitex Luzern noch keine Kosten-

---

<sup>3</sup> Vgl. Spitex-Statistik 2002 und 2005.

rechnung führt. Mit fixen Beitragszahlungen (Deckungsbeiträge), welche verbunden waren mit einem Anpassungsmechanismus, konnte in der Leistungsvereinbarung 2003–2004 bzw. mit deren Verlängerung 2005–2007 ein Meilenstein in der Finanzierung erreicht werden. Das Ziel der leistungsbezogenen Beiträge wird mit der geplanten Leistungsvereinbarung ab 1.1.2010 erreicht sein. Mit der Einführung der Kostenrechnung ab dem Jahr 2008 wird der Verein Spitex Luzern die datenmässige Grundlage geschaffen haben, um leistungsbezogene Beiträge zu errechnen. In der Leistungsvereinbarung 2008–2009 ist deshalb vorgesehen, nochmals das System der fixen Deckungsbeiträge anzuwenden.

#### **1.2.1.2 Umzug Spitex-Geschäftsstelle / Bürgschaftskredit**

Im August 2006 hat der Verein Spitex Luzern seine Geschäftsstelle vom Betagtenzentrum Rosenberg an die Brünigstrasse 20, Luzern, verlegt. Enge Platzverhältnisse, aber auch der seit längerer Zeit formulierte Wunsch der Stadt Luzern, im Betagtenzentrum Rosenberg eine Übergangspflege einzurichten, haben das Umzugsprojekt beschleunigt. Mit den neuen Räumlichkeiten hat der Verein Spitex Luzern die logistischen Voraussetzungen geschaffen, auch in Zukunft der steigenden Nachfrage nach Spitex-Leistungen zu begegnen und bei Bedarf das Leistungsangebot ausbauen zu können. Die Umbau- und Umzugsarbeiten hat der Verein Spitex Luzern in eigener Regie durchgeführt. Von den Umbau- und Umzugskosten von total Fr. 1'405'000.– hat die Spitex Fr. 755'000.– aus Rückstellungen gedeckt. Die restlichen Fr. 650'000.– wurden über einen Bankkredit beschafft, für den die Stadt Luzern eine Bürgschaft in gleicher Höhe geleistet hat (StB 723 vom 12. Juli 2006). Die Bürgschaft ist bis Ende 2007 befristet.

#### **1.2.2 Verein Haushilfe Luzern**

Der Verein Haushilfe Luzern wurde im Jahr 1999 gegründet, als Reaktion auf die Zusammenlegung der Haushilfedienstleistung der Pro Senecute Luzern mit dem Verein Spitex Luzern. Im Jahr 2006 erbrachte der Verein Haushilfe Luzern mit seinen rund 40 Mitarbeitenden (total 800–900 Stellenprozent) rund 15'000 verrechenbare hauswirtschaftliche Leistungsstunden bei einer vorwiegend älteren Klientel. Die Dienstleistung des Vereins Haushilfe ist aufgrund der Angebots- und Kostenstruktur ein wichtiges kundenorientiertes und kostengünstiges hauswirtschaftliches Angebot in der Stadt Luzern. Die Stadt Luzern unterstützt den Verein Haushilfe seit dem Jahr 2002 durch Zuwendungen aus dem Sozialfonds (2002: Fr. 10'000.–, 2004: Fr. 20'000.–) bzw. seit 2005 mit jährlichen Zuwendungen im Rahmen des Beitragswesens von Fr. 20'000.– (StB 296 vom 10. März 2004). In verschiedenen Gesprächen mit den Verantwortlichen des Vereins Haushilfe Luzern hat die Stadt Luzern das Thema eines Zusammenschlusses mit dem Verein Spitex Luzern besprochen. Bei diesen Gelegenheiten haben diese jeweils klar formuliert, dass der Verein – u. a. aufgrund der Vereinsgeschichte – selbstständig bleiben möchte und keinen Zusammenschluss mit dem Verein Spitex Luzern anstrebt. Auf operativer Ebene findet hingegen eine Zusammenarbeit mit dem Verein Spitex Luzern statt. Die Stadt Luzern ist jedoch der Meinung, dass z. B. in den Bereichen Weiterbildung und Informationsaustausch eine noch intensivere Zusammenarbeit entwickelt werden könnte.

### **1.2.3 Pro Senectute Luzern**

Die Organisation des Mahlzeitendienstes wird, gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz, welches seit dem 1.1.2006 in Kraft ist, auch zu den Spitex-Aufgaben einer Gemeinde gezählt. Die Stadt Luzern wird diese Aufgabe mit einem Leistungsauftrag an die Pro Senectute Luzern auslagern. Die Pro Senectute Luzern übernimmt dabei die ganze Logistik des Bestell-, Verteil- und Abrechnungswesens. Gekocht und verpackt werden die Mahlzeiten durch die Gastrodienste der Stadt Luzern mit Sitz im Betagtenzentrum Eichhof.

### **1.2.4 SOS-Dienst der Luzerner Pfarreien**

Der SOS-Dienst der Luzerner Pfarreien wurde vor 30 Jahren gegründet. Im Jahr 2006 erbrachte der SOS-Dienst mit seinen 65 Mitarbeitenden (mit Pensen von 10 bis max. 70 Einsatzstunden pro Monat) bei 156 Kundinnen und Kunden rund 8'850 Leistungsstunden im hauswirtschaftlichen und allgemein unterstützenden Bereich. Die Dienstleistungen des SOS-Dienstes sind aufgrund der Angebots- und Kostenstruktur ein flexibles, kundenorientiertes und kostengünstiges Spitex-Angebot in der Stadt Luzern. Es wird getragen von der katholischen Kirche Stadt Luzern. Die Stadt Luzern leistet an den SOS-Dienst keine Unterstützungsbeiträge. Zwischen dem Verein Spitex Luzern, dem Verein Haushilfe Luzern und dem SOS-Dienst der Luzerner Pfarreien findet eine fallweise Zusammenarbeit statt. Diese könnte in verschiedenen Bereichen (z. B. Weiterbildung, regelmässiger Informationsaustausch auf der Führungs- und Administrationsebene) ausgebaut werden.

### **1.2.5 Verein Kinderspitex Zentralschweiz**

Die Kinderspitex Zentralschweiz wurde vor rund elf Jahren gegründet. Mit ihrem spezialisierten Angebot der Pflege und Betreuung von Kindern zu Hause bildet sie eine wichtige Ergänzung zum bestehenden Spitex-Angebot für Erwachsene. Die Kinderspitex Zentralschweiz arbeitet in der ganzen Zentralschweiz. In der Stadt Luzern erbrachte sie in den vergangenen Jahren rund 250–300 verrechnete Pflegestunden pro Jahr. Oftmals werden die Pflegeeinsätze der Kinderspitex Zentralschweiz koordiniert und ergänzt durch Einsätze der lokalen Spitex-Organisationen. Bis jetzt hat die Stadt Luzern keine Beiträge an die Kinderspitex Zentralschweiz geleistet, da deren Finanzierung über die Invalidenversicherung gesichert war. Im Jahr 2003 hat dieser Finanzierungsschlüssel geändert, und die Kinderspitex Zentralschweiz konnte sich zum einen durch die Entschädigungen der Krankenkassen bzw. der Invalidenversicherung und zum andern über einen erfolgreichen Spendeneingang finanzieren. Für eine längerfristige Finanzierung ihres Angebotes ist die Kinderspitex Zentralschweiz aber auf die Mitfinanzierung der öffentlichen Hand angewiesen. Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesundheitsgesetzes am 1.1.2006 leitet die Kinderspitex Zentralschweiz einen Mitfinanzierungsanspruch der Gemeinden ab. Diese Haltung wird vom Sozialvorsteherverband des Kantons Luzern (SVL) gestützt. Dieser empfiehlt den Luzerner Gemeinden, mit dem Verein Kinderspitex Zentralschweiz je eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

### 1.2.6 Private Anbieter von Spitex-Leistungen

In der Stadt Luzern sind zusätzlich private, gewinnorientierte Spitex-Organisationen tätig, wie z. B.:

- Spitex Mobilitas, Luzern
- Hausbetreuung für Stadt und Land, Bern
- I.H.R. Spitex, Emmenbrücke
- FHS, Familien-, Haus- und Seniorenbetreuung GmbH, Adligenswil
- VIVA LA VITA, Adligenswil

Diese Organisationen übernehmen eine wichtige Funktion bei der Abdeckung des Bedarfs an Spitex-Leistungen in der Stadt Luzern. Bis jetzt hatte die Stadt Luzern keinen Kontakt zu diesen Organisationen, weder in Form von Finanzbeiträgen noch mit einem gegenseitigen Informationsaustausch. Dementsprechend sind der Stadt Luzern auch keine Leistungszahlen dieser Organisationen bekannt. Mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz per 1.1.2006 ist die Stadt Luzern neu Bewilligungsbehörde für Spitex-Organisationen, welche ihren Geschäftssitz in der Stadt Luzern unterhalten. Dazu zählen auch die privaten, gewinnorientierten Spitex-Organisationen. Zurzeit ist jedoch noch unklar, nach welchen Kriterien und Richtlinien solche Bewilligungen auszustellen sind. Der Sozialvorsteherverband des Kantons Luzern (SVL) hat dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich dieser offenen Fragen annehmen wird.

### 1.3 Übersicht über die geleisteten finanziellen Beiträge der Stadt Luzern seit 2000

Jahr	Beiträge an Verein Spitex Luzern	Beiträge an Verein Haushilfe Luzern	Total Spitex-Auslagen
2000	2'200'000	-	2'200'000
2001	3'629'000	-	3'629'000
2002	3'450'000	10'000	3'460'000
2003	3'493'000	-	3'493'000
2004	3'434'466	20'000	3'454'466
2005	3'347'000	20'000	3'367'500
2006	3'297'000	20'000	3'317'000
2007	3'450'000	20'000	3'470'000

2007: Grundbetrag Fr. 3'300'000.– plus Nachtragskredit Fr. 150'000.– (geschätzt) gemäss den Vorgaben aus der Leistungsvereinbarung.

## **2      Entwicklungsperspektiven / Anstehende Veränderungen**

### **2.1      Rechtliche Grundlagen**

#### **2.1.1   Ebene Bund**

Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 12. April 1995

Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995

#### **2.1.2   Kantonale und kommunale Ebene**

Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005

Gemeindegesezt SRL 150 vom 4. Mai 2004

### **2.2      Strategische Grundlagen**

#### **2.2.1   Kantonale Ebene**

Altersleitbild Kanton Luzern, 2001, „Alter geht uns alle an!“

#### **2.2.2   Strategische Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik (2001)**

Auf städtischer Ebene bestehen schon seit längerer Zeit Grundlagen, welche Aussagen zur Spitex-Entwicklung machen, so z. B. das Altersleitbild der Stadt Luzern „Senioren im Zentrum“ 1990–2005. Eine vertiefte Auseinandersetzung fand im Jahr 2001 statt, als die Sozialdirektion nach dem Zusammenschluss von Einwohner- und Bürgergemeinde eine strategische Neuausrichtung der Sozial- und Gesundheitspolitik vornahm, welche für die Spitex-Entwicklung folgende Stossrichtungen vorsah:

- Im Umgang mit betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen wird eine Aktivierung und Stärkung von Ressourcen angestrebt, die ein möglichst selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter erlauben.
- Für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen wird ein differenziertes, öffentlich und privat getragenes, bedarfsgerechtes Wahlangebot von ambulanten und stationären Betreuungs- und Pflegeleistungen sichergestellt (Spitex, Tagesheime, Wohngruppen, Heime usw.).
- Die vernetzte Zusammenarbeit und Koordination zwischen Spitex, Alters- und Pflegeheimen, Angeboten der offenen Altersarbeit und weiteren Formen der Altershilfe sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden werden gefördert.
- Die Schaffung einer Beschwerdestelle zur Unterstützung der Autonomie älterer und pflegebedürftiger Menschen wird geprüft.
- Die Qualität der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege wird gefördert. Dazu gehören auch Massnahmen zur Qualifizierung des Betreuungs- und Pflegepersonals.

## 2.3 Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf das Leistungsvolumen

### 2.3.1 Demografische Entwicklung in der Stadt Luzern

„Demographische Alterung lässt den Pflegebedarf wachsen“: Unter diesem Titel hat das Statistische Amt des Kantons Luzern im Oktober 2006 eine Medienmitteilung zu seiner neuen Publikation<sup>4</sup> verfasst. Darin wird der Bezug zwischen der Alterung der Bevölkerung und dem zunehmenden Pflegebedarf in den nächsten Jahren und Jahrzehnten betont. Mit steigendem Alter und zunehmender gesundheitlicher Einschränkung der Bevölkerung wächst die Bedeutung der Spitex. 2,1 % der 65- bis 69-Jährigen im Kanton Luzern bezogen im Jahr 2005 Spitex-Pflegeleistungen, bei den Hochbetagten ab 90 Jahren waren es 22,5 %. Bis ins Jahr 2030 wird im Kanton Luzern mit einem Bevölkerungsanteil von 25 % gerechnet, welcher älter als 64 Jahre sein wird.

Die Bevölkerung in der Stadt Luzern hat schon eine zunehmende „Alterung“ im Vergleich zu anderen Städten erreicht (vgl. Aufstellung). Sie wird sich bei den Generationen 65+ und 80+ in den nächsten Jahren stabilisieren evtl. noch leicht zunehmen.<sup>5</sup> Bezogen auf die Entwicklung der Spitex-Leistungen wird folgerichtig in der Stadt Luzern nur mit einem leichten Anstieg gerechnet.

#### Bevölkerung der Stadt Luzern gemäss kant. Bevölkerungsstatistik 2005

	Alter 65+	Alter 80+
Luzern:	22,1 %	7,2 %
Vergleich mit umliegenden Gemeinden:		
Littau:	13,1 %	2,7 %
Horw:	19,0 %	4,4 %
Kriens:	17,5 %	4,1 %
Emmen:	15,2 %	3,8 %
Adligenswil:	9,5 %	1,5 %
Vergleich zu anderen Städten:		
Zürich:	17,3 %	5,6 %
Bern:	19,8 %	7,2 %
St. Gallen:	17,7 %	5,7 %

### 2.3.2 Zunahme von psychischen Erkrankungen

Die Zunahme von psychischen Erkrankungen ist in den westlichen Industrienationen eine gesellschaftliche Erscheinung. In den letzten Jahren wurden seitens der Invalidenversicherung am meisten Neuberentungen aufgrund psychischer Erkrankungen gesprochen (1997–2006: 8 % jährliche Zuwachsrate der Rentenentscheide aufgrund von psychischen Erkrankungen; 2006: total 256'300 IV-Renten, davon 37,5 % aufgrund psychischer Erkrankung<sup>6</sup>).

<sup>4</sup> „Pflege im Alter“; lustat aktuell, Ausgabe: 2006/Nr. 07 – Dez. 2006, 3. Jg. ISSN 1661-8351; Herausgeber: Amt für Statistik des Kantons Luzern: Statistisches Zahlenmaterial rund um die Pflege im Alter.

<sup>5</sup> Sozialbericht des Kantons Luzern 2006; Die soziale Lage der Luzerner Bevölkerung; S. 283; „Die Demographische Alterung verläuft regional unterschiedlich.“

<sup>6</sup> IV-Statistik 2006, Statistiken zur sozialen Sicherheit, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.

Die Spitex-Organisationen in der Schweiz stellen allgemein eine Zunahme von Klientinnen und Klienten mit erheblichen psychischen und/oder psychosozialen Schwierigkeiten fest. Obwohl die Pflege und Betreuung von psychisch kranken Menschen ebenfalls zu den Spitex-Grundaufgaben gehören, ist erst in den letzten Jahren das Bewusstsein innerhalb der Spitex-Organisationen gewachsen, dieser Problemstellung bewusst mit speziell ausgebildetem Fachpersonal zu begegnen. Mitunter hat die Pflege und Betreuung von Psychischkranken beim Personal immer mehr zu Überforderungssituationen geführt. Im Jahr 2006 hat der Verein Spitex Luzern eine Bedarfsabklärung<sup>7</sup> bezüglich eines Ausbaus des psychiatrischen Angebotes erstellen lassen. Darin wird dem Verein Spitex Luzern empfohlen, im Rahmen von 260 Stellenprozenten ein Psychiatrie-Team zu bilden, das sich mit speziellen psychiatrischen Fragestellungen innerhalb des Vereins Spitex Luzern auseinandersetzt. Mit dem Aufbau dieses Teams wurde Anfang 2007, nach Rücksprache mit der Sozialdirektion der Stadt Luzern, im Rahmen der laufenden Leistungsvereinbarung 2005–2007 begonnen. Da Psychiatrieleistungen im Vergleich zu anderen Pflegeleistungen mehr unverrechenbare Zeit beinhalten, ist in dieser Aufbauphase mit zusätzlichen, nicht verrechenbaren Kosten zu rechnen. Der Aufbau des geplanten Psychiatrie-Teams wird voraussichtlich im Jahr 2008 beendet sein.

### **2.3.3 Einführung von Fallpauschalen in den Spitälern des Kantons Luzern**

Auf das Jahr 2009 wird mit der Einführung von Fallpauschalen an den Luzerner Spitälern gerechnet. Dadurch wird der Trend der letzten Jahre zusätzlich gestützt, dass Patientinnen und Patienten immer früher aus dem Akutspital entlassen werden. Mit den Fallpauschalen erhalten die Spitäler finanzielle Anreize, Patientinnen und Patienten möglichst früh nach Hause zu entlassen. Dadurch werden zukünftig auch Austritte am Samstag oder Sonntag üblich werden. Für die Spitex heisst das, dass sie sich bei Bedarf an diese veränderten Bedingungen anpassen muss. Bis jetzt hat der Verein Spitex Luzern an Samstagen oder Sonntagen keine Patientenaufnahmen gemacht. Dadurch konnte mit weniger Personal gearbeitet werden, bzw. es entstanden weniger Personalkosten. Dies wird sich aller Voraussicht nach ändern. Die Neuaufnahme von Patientinnen/Patienten samstags und sonntags bedingt umfangreiche Änderungen der Betriebsabläufe beim Verein Spitex Luzern, mit der Konsequenz, dass zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen.

### **2.3.4 Kantonales Moratorium für die Schaffung von neuen Pflegeheimplätzen**

Am 10. Februar 2006 hat der Luzerner Regierungsrat ein bis Ende 2010 gültiges Moratorium zur Schaffung von neuen Pflegeheimplätzen beschlossen. Gemäss Aussagen von Verantwortlichen des Kantons Luzern muss mit einer Verlängerung des Moratoriums über das Jahr 2010 hinaus gerechnet werden.<sup>8</sup> Dieser Entscheid erfolgte im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten zur Pflegeheimplanung. In der Stadt Luzern herrscht zurzeit ein Unterangebot an Pflegebetten. Für die Stadt Luzern sind gemäss kantonaler Pflegeheimplanung total 1208 Betten in städtischen und privaten Heimen vorgesehen, davon maximal 801 Betten in Institutio-

---

<sup>7</sup> Iselin K.; Bedarfsabklärung bezüglich eines psychiatrischen Angebots der Spitex Luzern, August 2006.

<sup>8</sup> Pflege im Alter“; Iustat aktuell, Ausgabe: 2006/Nr. 07 – Dez. 2006, 3. Jg.; Herausgeber: Amt für Statistik des Kantons Luzern, Seite 4.

nen der Stadt Luzern. Aufgrund der Auflösung des Pflegeheims Hirschpark und der Sanierungstätigkeit im Betagtenzentrum Eichhof (Provisoriumslösungen) stehen zurzeit nur 760 Betten zur Verfügung. Einzelne Personen müssen in Heimen ausserhalb der Stadt Luzern untergebracht werden. Je nach Bedarfsentwicklung werden die Spitex-Organisationen in der Stadt Luzern zusätzliche Pflegekapazitäten aufbauen müssen, um den zusätzlichen Pflegebedarf infolge des Moratoriums decken zu können.

### **2.3.5 Pandemieplan des Kantons Luzern**

Gemäss dem Pandemieplan des Kantons Luzern vom 20. September 2006 haben Spitex-Organisationen als ambulante Dienstleisterinnen im Falle einer Pandemie eine zentrale Funktion bei der Betreuung von erkrankten Menschen zu Hause. Der Verein Spitex Luzern hat von der Stadt Luzern den Auftrag erhalten, gemäss dem Pandemieplan des Kantons Luzern Vorkehrungen für Spitex-Einsätze in Pandemiesituationen zu treffen. Zurzeit wird ein Grobkonzept erstellt. Eine Pandemiesituation hätte beträchtliche Auswirkungen auf das Leistungsvolumen aller Spitex-Organisationen. Bei der Leistungsvereinbarung 2008–2009 mit dem Verein Spitex Luzern sind zusätzliche Leistungen infolge einer Pandemie nicht einbezogen worden. Diese müssten im Einzelfall separat abgerechnet werden.

## **2.4 Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf die Spitex-Finanzierung**

### **2.4.1 Finanzreform 08: Umsetzung der Neuordnung des Bundesfinanzausgleichs (NFA) und neue Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden**

Gemäss der im Kanton Luzern geplanten Umsetzung der Neuordnung des Bundesfinanzausgleichs (NFA) geht die Finanzierung der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) per 1. Januar 2008 ganz in den Hoheitsbereich der Kommunen über. Zukünftig hat die Stadt Luzern den Anteil der Spitex-Finanzierung, welcher bis Ende 2007 durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) geleistet wird, zusätzlich zu übernehmen. In der „Globalbilanz für die Gemeinden“ werden die wegfallenden BSV-Subventionen bzw. wird der zusätzlich zu leistende Beitrag zugunsten der Spitex Stadt Luzern mit rund Fr. 1'400'000.– ausgewiesen. Dazu kommen wegfallende BSV-Subventionen zugunsten des Spitex-Kantonalverbandes Luzern im Umfang von zirka Fr. 20'000.– pro Jahr, welche ab 1.1.2008 durch erhöhte Mitgliederbeiträge direkt bei den Spitex-Vereinen eingefordert werden. Aufgrund der laufenden Statutenrevision beim Spitex-Kantonalverband Luzern ist der exakte Mitgliederbetrag noch nicht bekannt.

Aktuell sind die politischen Diskussionen rund um die „Globalbilanz für die Gemeinden“ im Gange. Dabei ist die Aufgabenumverteilung vom Bund auf die Gemeinden bei der Spitex von keiner Seite her bestritten. Die Umsetzung erfolgt allerdings erst nach der Zustimmung zum Gesamtpaket Finanzreform 2008 (Umsetzung NFA Bund und neue Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden) durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im November 2007. Somit steht der vorliegende B+A unter der Annahme eines zustimmenden Volksentscheides zur Umset-

zung der Finanzreform 2008 (= Umsetzung des Neuen Bundesfinanzausgleichs NFA und neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden) – vgl. Zusammenstellung auf Seite 18.

#### **2.4.2 Entlastungs- und Überprüfungsprojekt 2006–2010 (EÜP)**

Das im Mai 2005 gestartete Entlastungs- und Überprüfungsprojekt (EÜP) hat auch Auswirkungen auf die Finanzierung der Spitex. In den Jahren 2004 und 2005 war es dem Verein Spitex Luzern möglich, im Rahmen der gültigen Leistungsvereinbarung jährlich einen Überschuss von rund Fr. 300'000.– zu erzielen, mit dem in Absprache zwischen der Sozial- und Finanzdirektion Rückstellungen für zukünftige finanzielle Erfordernisse gebildet worden sind. Aufgrund dieser Entwicklung hatte die Sozialdirektion der Stadt Luzern entschieden, die Reduktion der Spitex-Grundfinanzierung als EÜP-Massnahme in die Diskussion einzubringen und mit der neuen Leistungsvereinbarung ab 1.1.2008 die Spitex-Grundsубvention um Fr. 300'000.– zu kürzen. Unter diesen Voraussetzungen wurde diese EÜP-Massnahme auch in den Beratungen im Stadtrat und im Grossen Stadtrat unterstützt.

Ende Januar 2006 wurde die Stadt Luzern seitens des Vereins Spitex Luzern über den geplanten Umzug an die Brünigstrasse 20 orientiert. Aufgrund grober Kostenschätzungen seitens der Spitex ging die Stadt Luzern davon aus, dass sich die voraussichtlichen Umbaukosten im Rahmen der in den Jahren 2004 und 2005 gebildeten Rückstellungen von gesamthaft Fr. 600'000.– belaufen werden. Diese Schätzung erwies sich als zu optimistisch. Schlussendlich beliefen sich die Umbaukosten inkl. Kosten für Einrichtung und Umzug auf total Fr. 1'405'000.–. Von diesen Kosten hat der Verein Spitex Luzern Fr. 755'000.– aus eigenen Mitteln beigebracht. Die restlichen Kosten von Fr. 650'000.– wurden mittels eines Bankkredites finanziert. Für diesen Kredit leistete die Stadt Luzern eine Bürgschaft von Fr. 650'000.– (StB 723 vom 12. Juli 2006).

Die Spitex Stadt Luzern hat in den vergangenen Jahren erfolgreich Optimierungen in der Organisation und im Betrieb vorgenommen. Obwohl die Leistungsvereinbarung 2005–2007 (B+A 10/2004) für das Jahr 2007 eine zusätzliche Erhöhung des Grundbeitrages um Fr. 150'000.– vorsieht, ist die Reduktion des Grundbeitrages im um jährlich Fr. 300'000.– ab 1.1.2008 eine einschneidende Massnahme. Sie führt dazu, dass die Spitex Stadt Luzern auch weiterhin Einsparpotenzial konsequent realisieren muss. Der Verein Spitex Luzern hat keine Rückstellungen mehr und wird voraussichtlich in den nächsten Jahren auch keine mehr bilden können. Dadurch ist der finanzielle Handlungsspielraum eingeschränkt, und der Liquiditätssicherung muss zusätzliche Beachtung geschenkt werden (vgl. Zusammenstellung auf Seite 18).

### Entwicklung der Subventionen im Bereich Spitex

<b>Spitex Luzern</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
	<b>in 1000 Fr.</b>	<b>in 1000 Fr.</b>	<b>in 1000 Fr.</b>	<b>in 1000 Fr.</b>
	<b>Budget</b>	<b>Budget</b>	<b>Plan</b>	<b>Plan</b>
<b>Aufwand</b>				
Personalaufwand <sup>1</sup>	7'003	7'190	7'330	7'480
Erhöhung Personal um 2,6 PE <sup>2</sup>	0	0	270	270
Sachaufwand <sup>3</sup>	933	1'100	1'090	1'150
<b>Total Aufwand</b>	<b>7'936</b>	<b>8'290</b>	<b>8'690</b>	<b>8'900</b>
<b>Erträge</b>				
Betriebliche Erträge	3'300	3'250	3'340	3'410
Mitgliederbeiträge	37	50	50	50
Spenden <sup>4</sup>	38	40	0	0
<b>Total Erträge</b>	<b>3'375</b>	<b>3'340</b>	<b>3'390</b>	<b>3'460</b>
Nettoaufwand 1	4'561	4'950	5'300	5'440
<b>Subvention Bund (BSV)<sup>5</sup></b>	<b>1'281</b>	<b>1'340</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Nettoaufwand 2	3'280	3'610	5'300	5'440
<b>EÜP</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>300</b>	<b>300</b>
<b>Nettoaufwand 3 (korrigiert um EÜP)</b>	<b>3'280</b>	<b>3'610</b>	<b>5'000</b>	<b>5'140</b>
<b>Subvention Stadt gemäss LV<sup>6</sup></b>	<b>3'297</b>	<b>3'450</b>	<b>5'010</b>	<b>5'160</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-17</b>	<b>160</b>	<b>-10</b>	<b>-20</b>

<sup>1</sup> Fr. 100'000 Mehraufwand für Personalversicherung ab 2007

<sup>2</sup> Deutliche Fallzunahmen seit 2003

<sup>3</sup> Mehraufwand Raumkosten, da die Büros im Rosenberg von der Stadt subventioniert waren

<sup>4</sup> Spenden bis Fr. 100'000 p.a. sollen neu nicht in die Subventionsberechnung miteinbezogen werden

<sup>5</sup> Mit dem neuen Finanzausgleich entfallen die Subventionen des BSV ab 2008

<sup>6</sup> Nachtragskredite sind dem entsprechenden Jahr zugeordnet

<b>Weitere Spitex-Organisationen</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
	<b>in 1000 Fr.</b>	<b>in 1000 Fr.</b>	<b>in 1000 Fr.</b>	<b>in 1000 Fr.</b>
	<b>Budget</b>	<b>Budget</b>	<b>Plan</b>	<b>Plan</b>
<b>Beiträge an:</b>				
Verein Haushilfe	20	20	20	20
Verein Kinderspitex Zentralschweiz	0	10	25	25
Betriebskosten Spitex-Kantonalverband <sup>7</sup>	0	0	20	20
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>65</b>	<b>65</b>

<sup>7</sup> Betriebskosten des Kantonalverbandes werden bis Ende 2007 vom BSV finanziert (geschätzt).

### **2.4.3 Revision Pflegefinanzierung auf Bundesebene / Moratorium zur Anpassung der KVG-Rahmentarife**

Seit längerer Zeit wird auf Bundesebene eine Neuordnung der Pflegefinanzierung sehr kontrovers diskutiert. In diesem Zusammenhang und mit der Absicht, dass die Pflegekosten für die Krankenversicherer in den nächsten Jahren möglichst keine Zunahme mehr erfahren, hat der Ständerat die Rahmentarife für die Pflege zu Hause bis zum 31. Dezember 2008 – ohne Anpassung der Teuerung – eingefroren. Somit haben folgende Rahmentarife bis Ende 2008 Gültigkeit:

Bedarfsabklärung/Beratung	Fr. 50.– bis Fr. 70.– pro Std.
Behandlungspflege	Fr. 45.– bis Fr. 65.– pro Std.
Grundpflege	Fr. 30.– bis Fr. 45.– pro Std.

Im Kanton Luzern hat der Spitex-Kantonalverband Luzern mit Santésuisse Zentralschweiz folgende Tarife (1. Januar 2003) ausgehandelt:

Bedarfsabklärung/Beratung	Fr. 61.– pro Std.
Behandlungspflege	Fr. 53.– pro Std.
Grundpflege	Fr. 45.– pro Std.

Diese Tarife liegen im Umfang der Rahmentarife (Art. 9a Abs. 1 lit. a–c KLV), welche der Bundesrat verfügt hat. Obwohl hier noch Spielraum für zusätzliche Tarifanpassungen auf lokaler Ebene vorhanden wäre, erweist es sich in der Praxis als äusserst schwierig, bei der heutigen Ausgangslage (laufende Verhandlungen auf Bundesebene) tarifliche Zugeständnisse zu erhalten. Faktisch sind die Tarife auch in der Region Zentralschweiz seit mehreren Jahren eingefroren. Für die Spitex-Vereine sind auf der Einnahmenseite her bezüglich Erhöhung der Krankentarife keine Verbesserungen zu erwarten.

## **2.5 Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich der Spitex**

### **2.5.1 Gesundheitsgesetz per 1.1.2006**

Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 sieht für die Gemeinden unter § 44 vor<sup>9</sup>, dass diese für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Spitex-Leistungen verantwortlich sind. Diese Aufgabe kann die Gemeinde selber erfüllen oder an Dritte delegieren (§ 44 Ziff. 2).

In der Stadt Luzern wird diese Aufgabe weiterhin hauptsächlich an den Verein Spitex Luzern sowie an weitere Organisationen delegiert werden. Die Verpflichtung, für eine „angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause“ zu sorgen, erfüllt die Stadt Luzern zum einen durch die Zusammenarbeit mit dem Verein Spitex Luzern (Pflege von Erwachsenen) und neu durch

---

<sup>9</sup> „Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex).“

den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ab 1.1.2008 mit dem Verein Kinderspitex Zentralschweiz, welcher spezialisierte ambulante Pflegeleistungen für Kinder anbietet.

Zusätzlich sind mit dem neuen Gesundheitsgesetz die Kommunalbehörden Bewilligungsinstanz für Spitex-Organisationen (IV. Betriebe im Gesundheitswesen: § 39). Jede Spitex-Organisation (inkl. private Spitex-Organisationen), welche auf dem jeweiligen Gemeindegebiet ihren Geschäftssitz hat, benötigt eine von der Kommunalbehörde ausgestellte Betriebsbewilligung. Zusätzlich unterstehen die bewilligungspflichtigen Betriebe der Aufsicht der Bewilligungsinstanz.

### **2.5.2 Geplante Fusion Littau / Luzern per 1.1.2010**

Eine positive Fusionsabstimmung am 17. Juni 2007 hätte zur Konsequenz, dass die fusionierte Stadt Luzern ab 1. Januar 2010 gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz für die Erbringung von Spitex-Dienstleistungen in Luzern und Littau verantwortlich wäre. Bereits heute erfüllt die Stadt Luzern bzw. die Gemeinde Littau diesen Auftrag, indem mit dem Verein Spitex Luzern bzw. mit dem Verein Spitex Littau-Reussbühl je eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Nach einem positiven Fusionsentscheid müsste die Stadt Luzern zusammen mit dem Verein Spitex Luzern und dem Verein Spitex Littau-Reussbühl Gespräche über eine zukünftige Ausgestaltung der Spitex-Dienste in der vereinigten Gemeinde führen. In welcher Form dies geschehen würde (Zusammenschluss, separate Leistungsvereinbarungen, Insourcing), müsste noch analysiert und entschieden werden. In einer neuen Leistungsvereinbarung ab 1.1.2010 wäre es möglich, die zukünftigen Spitex-Leistungen bzw. deren Finanzierung in der durch die Gemeinde Littau erweiterten Stadt Luzern festzulegen.

Gemäss grober Kostenberechnung müsste in der mit der Gemeinde Littau fusionierten Stadt Luzern mit jährlichen Zusatzkosten von rund 1,0 Mio. Fr. gerechnet werden. In diesem Betrag sind die zusätzlichen Kosten im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs und ein leichter Leistungsausbau enthalten (Nachtdienstangebot auch für Littau).

## **2.6 Weitere Entwicklungen im Alters-, Pflege- und Betreuungsbereich**

### **2.6.1 Verstärkte Zusammenarbeit Spitin und Spitex**

Die laufenden Entwicklungen im Gesundheitswesen bzw. in der Betreuung und Pflege von alten Menschen führt in die Richtung, dass zum einen in den Spitälern die Aufenthaltstage möglichst verkürzt (Fallpauschalen) und zum anderen die Eintritte in die Institutionen der Langzeitpflege möglichst lange hinausgezögert werden. Dies schafft Druck auf die Spitex-Organisationen. Mit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Spitin und Spitex könnten die Schnittstellen besser bearbeitet werden (z. B. durch Einführung von einheitlichen, kompatiblen Bedarfsabklärungsinstrumenten wie RAI-HC und RAI-RUG, normierte Eintritts- und Aus-

trittsprozedere, gemeinsame Weiterbildungsveranstaltungen). Die Reibungsflächen in der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen sind heute noch zu gross.

### **2.6.2 Verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Spitex-Leistungsanbieter**

In der Stadt und Agglomeration Luzern sind zahlreiche Spitex-Organisationen tätig. Im operativen Bereich findet zwischen diesen Organisationen in der Regel ein „lockerer“ Austausch statt, vielfach über Einsätze, welche in gegenseitiger Absprache erbracht werden. In strategischen Fragestellungen, z. B. über die zukünftige Angebotsweiterentwicklung, gemeinsame Nutzung von Infrastruktur oder die Zusammenlegung von Leistungseinheiten oder Weiterbildungsangeboten, findet wenig bis kein Austausch statt. Die Stadt Luzern ist sehr daran interessiert, dass die Verantwortlichen der Spitex-Organisationen auch auf dieser Ebene die gegenseitige Zusammenarbeit intensivieren und den periodischen Austausch pflegen. Sofern die Stadt Luzern hierzu Hilfe leisten kann, wird sie das gerne tun.

### **2.6.3 Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle**

Ein wichtiges Anliegen in den strategischen Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik der Stadt Luzern ist die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle. Was in den Regionen Zürich/Schaffhausen und St. Gallen/Thurgau bereits erfolgreich umgesetzt wird, sollte auch in der Region Luzern möglich sein. In den Jahren 2004 und 2005 hat sich eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Seniorenrates intensiv mit der Frage auseinandergesetzt. Leider ist dieses Projekt an der Finanzierungsfrage gescheitert. Auf Frühling/Sommer 2007 wurde seitens der unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter Zürich/Schaffhausen eine Initiative angekündigt, um in einem zweiten Anlauf auch in der Region Luzern/Zentralschweiz eine solche Beschwerdestelle einzurichten. Die Stadt Luzern möchte sich an dieser Initiative beteiligen. Ihr ist es jedoch wichtig, dass die Beschwerdestelle übergreifend für Heime, Spitäler und Spitex arbeitet und für Beschwerdeanliegen aller Altersgruppen offen steht.

### **2.6.4 Unterstützung und Förderung von pflegenden Angehörigen**

Spitex-Leistungen können nur dann optimal erbracht werden, wenn ein pflegendes und betreuendes Umfeld vorhanden ist (Familienangehörige, Freunde, Nachbarn), welches die „restlichen 23 Stunden Pflege und Betreuung“ erbringt. Ohne pflegende Angehörige ist die Spitex, wenn überhaupt, nur beschränkt einsatzfähig. Deshalb ist es der Stadt Luzern ein zentrales Anliegen, dass pflegende Angehörige auf verschiedenste Arten unterstützt werden, sei dies durch temporäre Entlastungs-, Weiterbildungs-, Beratungs- und Informationsangebote. Die Stadt Luzern ist bereit, diesbezügliche Projekte mitzutragen und mitzufinanzieren.

### **2.6.5 Präventive Hausbesuche**

Im Jahr 2005 wurde in der Schweiz die sogenannte Eigerstudie durchgeführt. Die Studie untersuchte die Wirkung von präventiven Hausbesuchen bei Menschen im AHV-Alter. Dabei wurden Rentnerinnen und Rentner durch Fachpersonen besucht, welche ihnen Impulse zur Gesundheitsförderung vermittelten. Grundidee der präventiven Hausbesuche ist die frühzeitige Erkennung und Behandlung von Risikosituationen, welche im Alter gehäuft anzutreffen

sind: mangelhafte Ernährung, Bewegungsarmut, Kontaktarmut, medizinische Problemstellungen. Mit einer frühzeitigen Intervention durch Fachpersonen kann oftmals mit wenig Aufwand darauf hingearbeitet werden, die Lebensqualität, das körperliche und seelische Wohlbefinden der Rentnerinnen und Rentner zu verbessern und somit allgemein eine Einweisung in stationäre Institutionen hinauszuzögern bzw. zu verhindern. In einigen Gemeinden des Kantons Zug sowie in Meierskappel laufen bereits Pilotprojekte. Die Stadt Luzern wird zu überprüfen haben, ob diese Thematik auch für Luzern näher abzuklären ist.

### **3 Fazit für die Spitex-Weiterentwicklung ab 1.1.2008**

#### **3.1 Bedeutung der Spitex-Anbieterinnen aus der Sicht der Stadt Luzern**

Spitex-Dienstleistungen sind wichtige Elemente des städtischen Gesundheitswesens und der Betreuung von pflegebedürftigen Menschen. Gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz ist die Stadt Luzern dazu verpflichtet, Spitex-Dienstleistungen selber oder durch Dritte anzubieten. Die Bestandesaufnahme in Kapitel 1 hat aufgezeigt, dass es in der Stadt Luzern zahlreiche Anbieterinnen von Spitex-Dienstleistungen gibt, welche in unterschiedlichem Umfang durch die Stadt Luzern mitfinanziert werden. Ziel der Stadt Luzern ist es, dieses vielfältige Spitex-Angebot zu erhalten und so auszugestalten, dass es bei Bedarf ausgebaut werden kann. Die Stadt Luzern ist nicht in der Lage und nicht bereit, sämtliche Spitex-Angebote finanziell zu unterstützen. Sie ist darauf angewiesen, dass auch in diesem Gebiet des Gesundheitswesens die Privatinitiative und das Unternehmertum weiterhin zum Tragen kommen. Auch die Unterstützung der Spitex-Institutionen durch Spenden von Privatpersonen und Firmen, als Form der Solidarität, ist dabei ein wichtiger Faktor.

Wesentlicher Punkt bei dieser Angebotsvielfalt ist der Erhalt der Leistungsqualität, was periodisch zu überprüfen ist. Die durch Spitex-Organisationen betreuten Menschen haben Anrecht auf fachgerechte Pflege und Betreuung zu Hause. Die regelmässige qualitative Überprüfung dieser Kernaufgabe gehört zu den Aufgaben der Stadt Luzern als Bewilligungsbehörde.

Zusätzlich ist es der Stadt Luzern ein wichtiges Anliegen, dass Spitex-Leistungen bedarfsgerecht, effektiv und effizient angeboten werden. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsanbieterinnen auf der operativen wie auch auf der strategischen Ebene ist aus der Sicht der Stadt Luzern noch zu intensivieren.

Die konkreten Auswirkungen der in Kapitel 2 umschriebenen Entwicklungen auf die Spitex-Nachfrage sind schwierig vorauszusehen. Die Stadt Luzern geht bei ihrer Planung von einer steigenden Nachfrage nach Spitex-Leistungen aus. Die beschriebenen Entwicklungen müssen jedoch genau verfolgt werden, damit auf unerwartete Veränderungen und nach einer fundierten Analyse innert nützlicher Frist reagiert werden kann. Insofern ist es wichtig, dass sich

die Spitex-Organisationen innerhalb ihrer Organisation, aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens und in Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern in der Art organisieren, dass sie ihr Leistungsangebot schnell, professionell und flexibel an veränderte Gegebenheiten anpassen können.

## **3.2 Neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Luzern**

### **3.2.1 Leistungsvereinbarung 2008/2009**

Aufgrund der vorangehend beschriebenen anstehenden Entwicklungen im Spitex-Bereich und der allfälligen Fusion mit der Gemeinde Littau möchte die Stadt Luzern mit dem Verein Spitex Luzern eine zweijährige Leistungsvereinbarung für die Jahre 2008 und 2009 abschliessen. Dadurch wird die nötige Flexibilität gewährleistet, um in einer Anschlussvereinbarung ab 1.1.2010 neue Entwicklungen einzubeziehen und dadurch optimale Bedingungen für die Spitex zur Verfügung zu stellen.

Die Leistungsvereinbarung 2008–2009 basiert zu grossen Teilen auf der Musterleistungsvereinbarung des Spitex-Kantonalverbandes Luzern, welche durch den Sozialvorsteherverband des Kantons Luzern (SVL) genehmigt worden ist. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2006 hat der SVL seinen Mitgliedern empfohlen, die neue Leistungsvereinbarung ab 1.1.2008 anzuwenden. Eine Arbeitsgruppe der Stadt Luzern hat die noch gültige Leistungsvereinbarung 2005–2007 mit der Mustervereinbarung des SVL verglichen und entsprechende Anpassungen vorgenommen. In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Vereins Spitex Luzern wurde die vorliegende Vereinbarung ausgearbeitet bzw. verhandelt.

In der Leistungsvereinbarung 2005–2007 ist festgehalten, dass ab dem Jahr 2008 nach Möglichkeit eine leistungsbezogene Finanzierung zu realisieren ist. Leider konnte dieses Ziel noch nicht erreicht werden, da die Datenlage zur Ermittlung der Vollkosten pro Leistungsstunde zu unsicher war. Mit der Einführung der Kostenrechnung ab dem Jahr 2008 wird die Voraussetzung geschaffen, ab 1.1.2010 eine leistungsbezogene Finanzierung umzusetzen.

Die Finanzierung der Leistungsvereinbarung 2008–2009 erfolgt nochmals über Deckungsbeiträge in der Höhe von Fr. 5'010'000.– für das Jahr 2008 und Fr. 5'160'000.– für das Jahr 2009. Gekoppelt sind diese Deckungsbeiträge mit einem Anpassungsmechanismus, falls sich wesentliche vertragliche Grundvoraussetzungen während der Vertragsdauer, z. B. Änderung der Krankenkassentarife, Erhöhung oder Verminderung der Anzahl Dossiers, ändern sollten. Die errechneten Deckungsbeiträge basieren auf Erfahrungswerten und entsprechen einer Menge von 1'400 Dossiers. Dabei sind auch Teuerungsanpassungen eingerechnet. Neu werden Spendengelder und Legate bis zu einer Höhe von Fr. 100'000.– pro Jahr nicht in die Leistungsvereinbarung eingerechnet. Mit diesen Mitteln kann der Verein Spitex Luzern, aufgrund eines noch zu erarbeitenden Reglements, eigene Projekte fördern, welche in der Leistungsvereinbarung nicht enthalten sind.

In der Leistungsvereinbarung 2008–2009 wird neu ein Beschwerdemanagement schriftlich festgehalten. Der Verein Spitex Luzern verpflichtet sich, ein internes Beschwerdemanagement aufzubauen und im Rahmen des Trimester-Controllings der Stadt Luzern in anonymisierter Form Bericht über laufende Beschwerden zu erstatten. Zusätzlich wird in der Leistungsvereinbarung das weitere Vorgehen in einem Streitfall festgehalten. Ziel dabei ist es, dass sich Klientinnen/Klienten, aber auch Verantwortliche von Spitex-Organisationen in einem Streitfall an eine unabhängige Beschwerdestelle richten können. Zurzeit finden Abklärungen zur Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle für die Zentralschweiz statt (vgl. Punkt 2.6.3).

Grundsätzlich bietet die Leistungsvereinbarung 2008–2009 dem Verein Spitex Luzern einen Rahmen, um flexibel und kreativ eine Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, mit dem Ziel, die Dienstleistungsqualität und den Kundennutzen zu erhalten und laufend zu verbessern.

### **3.2.2 Leistungsvereinbarung ab 1.1.2010**

Ab dem Jahr 2010 ist die Erarbeitung und der Abschluss einer drei- bis vierjährigen Leistungsvereinbarung vorgesehen. Erstmals wird es auf diesem Zeitpunkt hin möglich sein, eine leistungsbezogene Finanzierung (Entschädigung nach Leistungsstunden) zu realisieren. Bei einem positiven Fusionsentscheid Littau-Luzern am 17. Juni 2007 wäre es zu diesem Zeitpunkt notwendig, die zukünftige Finanzierung der Spitex-Leistungen auf dem Gemeindegebiet von Littau in die Leistungsvereinbarung einzubeziehen.

### **3.2.3 Verlängerung Bürgschaftskredit bis 2016**

Die Bürgschaft zugunsten des Vereins Spitex Luzern in der Höhe von anfangs Fr. 650'000.– wird ab dem 1.1.2008 mit einer neunjährigen Laufzeit bis 31. August 2016 verlängert, mit der Auflage, dass der Verein Spitex Luzern den Bürgschaftskredit verzinst und amortisiert. Durch dieses System wird eine realistische, marktgerechte Verzinsung der Spitex-Räumlichkeiten erreicht.

Der Beschluss über die Gewährung der Bürgschaft liegt nach Art. 69 lit. b Ziff. 13 GO in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Stadtrates.

## **3.3 Beitragszahlungen an weitere Spitex-Organisationen**

### **3.3.1 Verein Haushilfe Luzern**

Der Verein Haushilfe Luzern wird im Rahmen des Beitragswesens mit einer Pauschale von je Fr. 20'000.– für die Jahre 2008 und 2009 entschädigt. Im Rahmen der Abklärungsarbeiten für die neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Luzern ab 1.1.2010 werden die Beiträge neu überprüft werden müssen.

### **3.3.2 Kinderspitex Zentralschweiz**

Die Stadt Luzern möchte mit dem Verein Kinderspitex Zentralschweiz ab 1.1.2008 gemäss Empfehlung des Sozialvorsteherverbandes des Kantons Luzern eine Leistungsvereinbarung

über einen Zeitraum von zwei Jahren abschliessen. Für die Finanzierung der Jahre 2008 und 2009 werden im Budget je Fr. 25'000.– vorgesehen. Im Rahmen der Abklärungsarbeiten für die neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Luzern ab 1.1.2010 wird diese Leistungsvereinbarung ebenfalls neu überprüft werden müssen. Für das Jahr 2007 wird dem Verein Kinderspitex Zentralschweiz pauschal ein Beitrag aus dem Sozialfonds von Fr. 10'000.– gewährt.

### **3.4 Unterstützung des Aufbaus einer unabhängigen Beschwerde- und Ombudsstelle**

Die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle ist für die Stadt Luzern ein seit Jahren aktuelles, jedoch noch nicht realisiertes Anliegen. Zum Schutze der Klientinnen/Klienten vor unprofessionellen, ungenügenden Dienstleistungen, aber auch zum Schutze der Mitarbeitenden bzw. der Dienstleistungsorganisationen vor ungerechtfertigten Anschuldigungen ist die Schaffung einer unabhängigen Beschwerde- und Ombudsstelle ein zentraler Entwicklungsschwerpunkt. Dabei ist es der Stadt Luzern ein Anliegen, dass die Beschwerdestelle eine breite Trägerschaft aufweist, dass die Beschwerden professionell behandelt werden und sich Klientinnen/Klienten und Mitarbeitende aus Spital, Heim oder Spitex, unabhängig vom Alter, an die Beschwerdestelle richten können.

### **3.5 Leitsätze zur Gesundheitsförderung / Zukunftsgerichtete Projekte**

Das kantonale Gesundheitsgesetz (§ 46 lit. 1<sup>10</sup>) und die im Rahmen der städtischen Gesamtplanung 2007–2011 begonnene Erarbeitung eines städtischen Gesundheitskonzeptes („Leitsätze zur Gesundheitspolitik“) bieten die Grundlage, um auch im Bereich Spitex präventive Projekte zu lancieren. Unter anderem die noch zu überprüfenden Bereiche „Präventive Hausbesuche“ und „Unterstützung und Förderung von pflegenden Angehörigen“ bieten Möglichkeiten für präventive Spitex-Projekte.

### **3.6 Arbeit an Schnittstellen**

Die zahlreichen und zum Teil schnellen Entwicklungen im Gesundheitswesen bedingen eine allgemeine Anpassungsfähigkeit aller im Gesundheitswesen tätigen Institutionen. Gleichzeitig fordert diese Entwicklung von den Institutionen auch eine permanente Überprüfung des eigenen Leistungsangebotes im Vergleich zu anderen Leistungsanbietern (= Schnittstellen zur Spitex), in Bezug auf Doppelspurigkeiten, Synergien und Angebotslücken. Die Spitex-Institu-

---

<sup>10</sup> „Der Kanton und die Gemeinden betreiben Prävention und Gesundheitsförderung insbesondere in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Sucht.“

tionen sind gefordert, an diesen Schnittstellen<sup>11</sup> aktiv zu arbeiten und wo immer möglich Verbesserungen zu erzielen.

### 3.7 Finanzbedarf für die Jahre 2008 und 2009

Für die Finanzierung der Spitex in der Stadt Luzern sind für die Jahre 2008 und 2009 folgende Beträge vorgesehen:

<b>Leistungsempfänger</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Verein Spitex Luzern	5'010'000	5'160'000
Verein Haushilfe Luzern	20'000	20'000
Verein Kinderspitex Zentralschweiz*	25'000	25'000
Mitgliederbeitrag Spitex-Kantonalverband Luzern*	20'000	20'000
<b>Total Beitragszahlungen der Stadt Luzern</b>	<b>5'075'000</b>	<b>5'225'000</b>

\* Höhe geschätzt.

## 4 Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Luzern im Detail

### 4.1 Rahmen

#### 4.1.1 Zwecke der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberin überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Auftragnehmerin.

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin fest.

### 4.2 Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

#### 4.2.1 Bundesgesetze und Verordnungen

Gültig sind folgende Bundesgesetze und Verordnungen:

- Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994 insbesondere Art. 25, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 12. April 1995 insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77

---

<sup>11</sup> U. a. Heime (z. B. Übergangspflege, Demenzstationen), Tagesheime (Eichhof, Rosenberg, Der rote Faden), Kantonsspital.

- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 insbesondere Art. 7, 8, 9, 9a, 20, 24, 33, 34
- Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

#### **4.2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene**

Gültig sind folgende Gesetze oder Verordnungen des Kantons oder der Gemeinde:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005, insbesondere § 16, 37, 38, 39, 44, 45, 46, 49 und die zugehörigen relevanten Verordnungen
- Gemeindegesezt SRL 150 vom 4. Mai 2004, insbesondere § 44, 45, 46, 47
- Finanzreform 2008: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
- Reglement über offene Altershilfe der Bürgergemeinde Luzern vom März 1983

#### **4.2.3 Weitere Grundlagen**

Beschreiben den sozialpolitischen Rahmen:

- Altersleitbild der Stadt Luzern 1990–2005 „Senioren im Zentrum“
- Altersleitbild Kanton Luzern, 2001, „Alter geht uns alle an!“
- Bericht „Strategische Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik Stadt Luzern“, 2001

#### **4.2.4 Tarifvertrag mit Krankenversicherern**

Der aktuelle Tarifvertrag (siehe Anhang) zwischen dem Spitex-Kantonalverband Luzern als Vertreter der Spitex-Organisationen des Kantons Luzern und der Santésuisse Zentralschweiz ist verbindlich.

### **4.3 Ziele**

#### **4.3.1 Generelle Ziele**

Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

#### **4.3.2 Zielgruppen**

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird, sowie Personen, die als Gäste in der Gemeinde verweilen.

Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen;
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen;
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder;
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen.

## **4.4 Leistungen**

### **4.4.1 Spitex-Leistungen**

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes;
- fördern bzw. erhalten die Selbstständigkeit der betreuten Person;
- fördern die Selbstverantwortung der betreuten Person;
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Sie werden erbracht:

- basierend auf einer ärztlichen Anordnung (bei Pflegeleistungen), auf dem Bedarfsabklärungsinstrument Rai-Home-Care sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung;
- basierend auf einer unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung.

### **4.4.2 Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die folgenden Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause anzubieten:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV
- Hauswirtschaftliche Leistungen / Sozialbetreuung
- Nachtdienst
- Pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Klientinnen und Klienten, Erste Hilfe ohne cardiopulmonale Reanimation
- Prävention / Beratung / Auskünfte
- Beratungsdienst für pflegende Angehörige
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen (Case-Management)

Leistungen, welche von der Auftraggeberin nicht mitfinanziert werden:

- Nachtdienst in Pflegewohnungen der Stadt Luzern
- Ausserkommunale Spitex-Einsätze sowie Angebote für andere Spitex-Organisationen (Weiterbildung, Materialbewirtschaftung, Beratungen usw.)

### **4.4.3 Definition der Zeiträume**

- Die pflegerischen Dienstleistungen werden während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr angeboten. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 19.00 Uhr.

- Ersteinsätze und Einsätze in der Nacht und am Wochenende erfolgen nur, wenn es die Situation erfordert.
- Wochenend- und Ferienablösungen für Leistungen, die sonst vom Arzt oder von privaten Spitex-Anbietern erbracht werden, übernimmt die Auftragnehmerin nicht.
- Notfalleinsätze übernimmt in der Regel die Auftragnehmerin nur bei bereits betreuten Klientinnen und Klienten.
- Einsätze für Klientinnen und Klienten, die nicht in der Stadt Luzern wohnhaft sind, werden gegen Verrechnung der vollen Kosten ausgeführt.

#### **4.4.4 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung**

Die Auftragnehmerin kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen, infolge gegenseitigen Vertrauensverlusts, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (siehe Empfehlungen des Spitex-Kantonalverbandes Luzern zum Vorgehen bei Einsatzablehnung oder -abbruch / Kompetenzraster und Einsatzkriterien).

Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden. Eine Leistungseinstellung erfolgt erst nach einer Abklärung seitens der Auftragnehmerin über mögliche Auswirkungen der Leistungseinstellung.

#### **4.4.5 Weitere Leistungen**

Der Auftragnehmerin steht es frei, Dienste anzubieten, die über die Basis-Dienstleistungen gemäss dieser Vereinbarung hinausgehen, sofern dadurch die Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Solche zusätzlichen Angebote sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung, werden durch die Stadt nicht subventioniert und sind kosten- und ertragsseitig separat auszuweisen.

#### **4.4.6 Koordination**

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

### **4.5 Qualitätssicherung**

Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex-Verbandes Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblatt „Datenschutz in der Spitex“ des Spitex-Verbandes Schweiz).

## **4.6 Weitere Verpflichtungen**

### **4.6.1 Spitex-Räumlichkeiten**

Die Auftragnehmerin erbringt und koordiniert aus zweckmässigen Räumen im Stadtgebiet Leistungen zu klar definierten Zeiten.

### **4.6.2 Personal**

Die Auftragnehmerin beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Die Auftragnehmerin hält sich an die Mindestanforderungen des Spitex-Verbandes Schweiz und die fachlichen Einsatzkriterien des Spitex-Kantonalverbandes Luzern.

### **4.6.3 Anstellungsbedingungen**

Die Anstellungsbedingungen des Personals orientieren sich am Personalreglement und der Personalverordnung der Stadt Luzern.

Die Lohnstruktur und -entwicklung richtet sich nach derjenigen der Stadt Luzern.

### **4.6.4 Ausbildungsplätze**

Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung.

### **4.6.5 Fort- und Weiterbildung**

Die Auftragnehmerin ermöglicht den Mitarbeitenden eine notwendige und angemessene Weiterbildung.

### **4.6.6 Aufträge an Dritte**

Die Auftragnehmerin kann Aufträge zur Erledigung an Dritte erteilen, unter der Voraussetzung, dass die gleichen Qualitätsrichtlinien angewendet werden.

### **4.6.7 Jahresziele / Jahresbericht**

Die Auftragnehmerin führt die Jahresrechnung und Bilanz gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex-Verbandes Schweiz (Finanzmanual).

Die Auftragnehmerin erstellt den Jahresbericht bis Ende Mai des Folgejahres und legt für das kommende Jahr bis Ende November des laufenden Jahres die betrieblichen Jahresziele und das Budget für das nächste Jahr fest.

## **4.7 Aufgaben und Leistungen der Auftraggeberin**

### **4.7.1 Kostenbeteiligung**

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

### **4.7.2 Unterstützung**

Die Auftraggeberin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld die Auftragnehmerin bei der Erfüllung ihrer Leistungsziele.

### **4.7.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung und koordiniert ihre Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgabenbereiche Gesundheit und Alter.

### **4.7.4 Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

### **4.7.5 Gesundheitsförderung**

Die Auftraggeberin prüft bei Projekten gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern die Möglichkeiten der Auftragnehmerin.

Die daraus resultierenden Leistungen werden von der Auftraggeberin separat finanziert.

## **4.8 Finanzierung**

### **4.8.1 Einnahmen der Spitex-Organisationen**

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Leistungen
- Kostenbeteiligung der Gemeinde
- Mitgliederbeiträgen

Bei Einnahmen aus Spenden und Legaten wird nur derjenige Teil in die Subventionsberechnung mit einbezogen, der pro Jahr Fr. 100'000.– übersteigt. Die Auftragnehmerin legt die Nutzung der Gelder in einem entsprechenden Reglement fest.

### **4.8.2 Tarife**

Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt der im aktuellen Tarifvertrag festgelegte Tarif (siehe Anhang). Er wird für alle Spitex-Klientinnen und -Klienten angewendet.

Für alle anderen Spitex-Leistungen, die nicht dem Tarifvertrag nach Art. 46 KVG unterstehen, gelten die von der Auftragnehmerin festgelegten, sozialverträglichen Tarife.

### **4.8.3 Finanzierung durch die Auftraggeberin**

Der städtische Beitrag setzt sich jeweils aus der vereinbarten Basissumme sowie aus allfälligen Zuschlägen oder Abzügen, die sich aus der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen ergeben, zusammen.

Die Basissumme für die einzelnen Jahre beträgt:

- 2008 Fr. 5'010'000.–
- 2009 Fr. 5'160'000.–

Sie wurde errechnet aufgrund der aktuellen Leistungs- und Kostenstruktur sowie aufgrund der städtischen Erwartung hinsichtlich künftiger Optimierungen bei der Leistungserstellung.

#### **4.8.3.1 Anpassungsmechanismen (Zuschläge/Abzüge)**

Um möglichen künftigen Entwicklungen (exogenen Faktoren) während der Vertragsdauer Rechnung tragen zu können, werden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Eine Erhöhung oder Verminderung der Leistungsmenge führt zu einer Erhöhung oder Verminderung der Subvention, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Die gesamte Fallzahl (Dossiers) im Bereich der Pflege und Hauswirtschaft hat um mehr als 10 % zu- bzw. abgenommen. Ausgangsbasis = 1'400 Dossiers.
  - Eine Veränderung der Fallzahl darf nicht auf eine veränderte Praxis bei der Bedarfsermittlung zurückzuführen sein, es sei denn, eine solche wurde mit der Stadt vereinbart.

Über die Höhe des Zuschlags/Abzugs entscheidet die Stadt Luzern aufgrund eines Antrags der Auftragnehmerin, der mit den erforderlichen Berechnungen zu dokumentieren ist.

- Eine Erhöhung/Senkung der Krankenkassentarife (oder die Einführung von Zuschlägen usw.) führt zu einer Reduktion/Erhöhung der Subventionssumme. Die Tariffdifferenz multipliziert mit der Anzahl verrechneter Stunden wird von der Basissumme abgezogen (bei Tarifierhöhung) bzw. dazu addiert (bei Tarifsenkung).
- Änderungen im Vertrag mit den Krankenkassen führen zu einer Erhöhung/Reduktion der Subvention, sofern dadurch Leistungen neu verrechnet werden können (z. B. Telefonate, Dokumentationen, Wegzeiten) oder bisher verrechnete Leistungen nicht mehr verrechnet werden dürfen. Über die Höhe des Zuschlags/Abzugs entscheidet die Stadt Luzern aufgrund der entsprechenden Dokumentation durch die Auftragnehmerin.
- Mitgliederbeitrag des Spitex-Kantonalverbandes Luzern

#### **4.8.3.2 Zahlungsmodus**

Die Akontozahlungen durch die Auftraggeberin erfolgen monatlich.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die definitive Subvention – gemäss den für das Rechnungsjahr effektiv massgebenden exogenen Faktoren – berechnet, und zwar bis Ende

April. Veränderungen der festgehaltenen Basissummen und Nachzahlungen, die jeweils nicht aus einem der oben erläuterten Gründe erforderlich sind, werden ausgeschlossen.

Besteht bei der definitiven Abrechnung eine Differenz zwischen dem Subventionsanspruch und dem im jeweiligen Jahr effektiv entrichteten Betrag, so erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Verrechnung mit der Subvention des laufenden Jahres.

#### **4.8.4 Weitere Beiträge der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin kann Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Die Auftraggeberin finanziert den jährlichen Mitgliederbeitrag des Spitex-Kantonalverbandes Luzern.

### **4.9 Kontrolle**

#### **4.9.1 Controlling**

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin jeweils schriftlich und in einem persönlichen Gespräch trimesterweise (Trimesterbericht) über die Entwicklung des Betriebes, nebst einer Hochrechnung jeweils auf Jahresende. Abgabetermin ist spätestens vier Wochen nach Trimesterende.

#### **4.9.2 Zufriedenheitsüberprüfung: Klientschaft und Personal**

Die Zufriedenheit der Klienten sowie des Personals wird in Abständen von höchstens vier Jahren mit einem anerkannten und validierten Instrument gemessen. Die Resultate und die daraus resultierenden Verbesserungsmassnahmen werden der Auftraggeberin mitgeteilt. Die Auftraggeberin kann zusätzliche Informationen zu den Befragungen verlangen.

#### **4.9.3 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung der Auftraggeberin wird durch das Finanzinspektorat der Stadt Luzern geprüft. Die Rechnungsprüfung erfolgt kostenlos.

#### **4.9.4 Beschwerdestelle a) für die Klientschaft der Auftragnehmerin und b) für die Auftragnehmerin**

Die Auftragnehmerin betreibt innerhalb des Betriebes ein Beschwerdemanagement (vgl. Beschwerdemanagement der Spitex Stadt Luzern).

Das Beschwerdemanagement stellt sicher, dass Beschwerden und deren Erledigung schriftlich festgehalten werden. Sie bilden die Grundlage für weiterführende Beurteilungen eines Beschwerdefalles.

Die Auftraggeberin wird im Rahmen des Trimester-Controllings über die Anzahl und den Stand der Beschwerdefälle schriftlich informiert. Die Auftraggeberin kann zusätzliche Informationen über einzelne Beschwerdefälle verlangen.

Kann in einem Beschwerde- bzw. Streitfall keine Einigung erzielt werden, nehmen die Beteiligten eine gemeinsam bezeichnete, neutrale Drittperson oder Institution in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

## **4.10 Zusammenarbeit**

### **4.10.1 Partnerschaftlichkeit**

Die Vertragsparteien – Stadt Luzern und Spitex Luzern – verstehen sich als Partnerinnen, um den Service public im Bereich der Pflege und Betreuung zu Hause förderlich und kundenfreundlich zu realisieren.

Bei Projekten in grösserem Kostenumfang (z. B. Um- und Ausbau, Organisationsentwicklungsprojekte) ist die Information und der Einbezug der Auftraggeberin bei wichtigen Projektentscheidungen sicherzustellen.

Die Auftraggeberin hat Einsitz in der Trägerschaft der Auftragnehmerin.

Die Kontaktstelle der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin ist die Sozialdirektion der Stadt Luzern. Sämtliche Kontakte zur Stadt Luzern werden über diese Stelle koordiniert.

### **4.10.2 Unternehmerische Freiheiten**

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **4.10.3 Wirtschaftlichkeit**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieses Auftrages zu verwenden.

## **4.11 Dauer der Vereinbarung**

Der vorliegende Auftrag tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin am 1. Januar 2008 in Kraft. Er ist befristet bis 31. Dezember 2009.

## **4.12 Weitere Bestimmungen**

### **4.12.1 Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

#### **4.12.2 Schlichtungsverfahren**

Im Streitfall über einen Artikel dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

#### **4.12.3 Einführung Kostenrechnung**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ab 1. Januar 2008 eine aussagekräftige Kostenrechnung, welche auf der Grundlage der Kostenrechnung des Spitex-Verbandes Schweiz basiert, einzuführen. Diese liefert die Basis für die Leistungsvereinbarung ab 2010, die mit einer leistungsabhängigen Finanzierung ausgestattet wird.

## **5 Stellungnahmen**

### **5.1 Stellungnahme des Seniorenrates der Stadt Luzern**

An seiner Sitzung vom 17. April 2007 hat der Seniorenrat einstimmig entschieden: „Nach Anhörung der detaillierten Ausführungen der Verantwortlichen und nach eingehender Diskussion beschliesst der Seniorenrat der Stadt Luzern einstimmig, den Anträgen, wie sie im Entwurf B+A Spitex Luzern Leistungsvereinbarung 2008–2009 formuliert wurden, zuzustimmen.“

## 6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, im Sinne des hier vorgelegten Berichtes

- der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Spitex Luzern für die Jahre 2008 und 2009 sowie
- der Gewährung einer Bürgschaft für eine Laufzeit vom 1. Januar 2008 bis 31. August 2016 in der Höhe von maximal Fr. 650'000.– zugunsten des Vereins Spitex Luzern unter der Auflage der Verzinsung und Amortisierung

zuzustimmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 2. Mai 2007

Urs W. Studer  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber

## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 22 vom 2. Mai 2007 betreffend

### **Spitex Luzern**

- Leistungsvereinbarung 2008–2009
- Gewährung einer Bürgschaft,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 Ziff. 2 lit. a und lit. d sowie Art. 69 lit. a Ziff. 3 und Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

- I. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Spitex Luzern für die Jahre 2008–2009 wird zugestimmt.
- II. Der Gewährung einer Bürgschaft für eine Laufzeit vom 1. Januar 2008 bis 31. August 2016 in der Höhe von maximal Fr. 650'000.– zugunsten des Vereins Spitex Luzern wird unter der Auflage der Verzinsung und Amortisierung zugestimmt. Der Stadtrat wird zur Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrags ermächtigt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 28. Juni 2007

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Cony Grünenfelder  
Ratspräsidentin

Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## Anhang

**Subventionsberechnung Spitex Luzern**

bei Vertragsabschluss  
(Referenzwerte)

**Subventionsberechnung**

Jahr:		Fr.	Fr.	Bemerkungen
<b>Basisbetrag gemäss Leistungsvereinbarung</b>			-	gelb = ausfüllen sofern notwendig
<b>Anpassung aufgrund Mengenveränderung</b>				
Anzahl Fälle	1'400	Korr. manuell	-	
Reduktion / Erhöhung der Fallzahl in %				
<b>Festgelegte Anpassung der Subvention</b>		Korr. manuell	-	
<b>Anpassung aufgrund Tarifierfassung Krankenkassen</b>		<b>neuer Tarif</b>		
Tarif Bedarfsabklärung und Beratung	61.00	-	0	
Tarif Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	53.00	-	0	
Tarif Massnahmen der Grundpflege	45.00	-	0	
Stunden Bedarfsabklärung und Beratung	0			
Stunden Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	0			
Stunden Massnahmen der Grundpflege	0			
<b>Errechnete Anpassung der Subvention</b>			-	
<b>Anpassung aufgrund veränderter Verrechenbarkeit</b>				
<b>neu, oder nicht mehr verrechenbar</b>	x			
anwendbarer Tarif	-			
Anzahl Stunden	-			
Zwischentotal	-			
<b>neu, oder nicht mehr verrechenbar</b>	x			
anwendbarer Tarif	-			
Anzahl Stunden	-			
Zwischentotal	-			
<b>neu, oder nicht mehr verrechenbar</b>	x			
anwendbarer Tarif	-			
Anzahl Stunden	-			
Zwischentotal	-			
<b>Errechnete Anpassung der Subvention</b>			-	
<b>Beitrag an Betriebskosten Spitex Kantonalverband</b>			-	
<b>Total Subventionsanspruch</b>			-	
Subvention gemäss Budget			-	
<b>Nachzahlung / Verrechnung</b>			-	

## VEREINBARUNG

zwischen

santésuisse Zentralschweiz  
(Nachfolgeorganisation des Zentralschweizer Krankenversicherer-Verbandes)

und

Spitex-Kantonalverband Luzern  
Spitex-Verein Nidwalden  
Obwaldner Verband der Spitexorganisationen  
Spitex-Koordinationsstelle Kanton Uri  
Spitex Verband Kanton Zug

über

Leistungen und Tarife in der spitalexternen Krankenpflege und zu Hause im Rahmen der  
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitex-Vertrag)

---

In Anwendung von Artikel 19, Absatz 2 des Vertrages vom 5. September 2001 werden  
die Artikel 10 und 16 per 1. Januar 2003 wie folgt geändert:

### 1. Artikel 10

<sup>1</sup>Die Pflegemassnahmen werden nach Zeitaufwand zu folgenden Ansätzen entschädigt:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Bedarfsabklärung und Beratung              | Fr. 61.--/Std. |
| b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung | Fr. 53.--/Std. |
| c) Massnahmen der Grundpflege                 | Fr. 45.--/Std. |

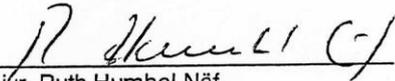
<sup>3</sup>Pro Patient und Quartal dürfen für Rückfragen, Abklärungen u.a. höchstens sechs Telefongespräche mit dem Ansatz für Bedarfsabklärung und Beratung verrechnet werden. Der entsprechende Zeitaufwand ist in die Bedarfsabklärung gem. Artikel 6 einzubeziehen.

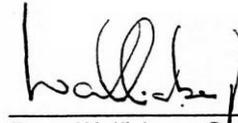
### 2. Artikel 16

Der Vertrag ist durch den einzelnen Spitex-Verband oder santésuisse Zentralschweiz jeweils auf den 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erstmals per 31.12.2004, kündbar.

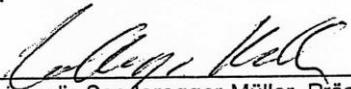
Luzern, 12. AUG. 2002

**santésuisse Zentralschweiz**

  
lic. iür. Ruth Humbel Näf

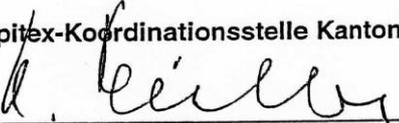
  
Franz Wolfisberg, Geschäftsführer

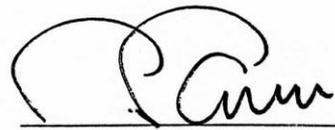
**Spitex Kantonalverband Luzern**

  
Luitgardis Sonderegger-Müller, Präsidentin

  
Heidi Burkhard, Geschäftsführerin

**Spitex-Koordinationsstelle Kanton Uri**

  
Kurt Müller, Präsident

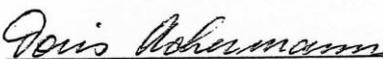
  
Peter Perren, Geschäftsleiter

**Obwaldner Verband der Spitex-Organisationen**

  
Hans-Peter Wechsler, Präsident

  
Trudy Jakober, Vizepräsidentin

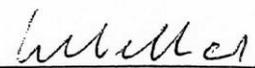
**Spitex Verein Nidwalden**

  
Doris Achermann, Präsidentin

  
Marcel Schuler-Rosso, Geschäftsleiter

**Spitex Verband Kanton Zug**

  
Dölf Weingartner, Präsident  
Sonja Hüller, Vizepräsidentin

  
Max Uebelhart, Kassier